Verfahrensregelungen - §16h SGB II

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (FseJ)

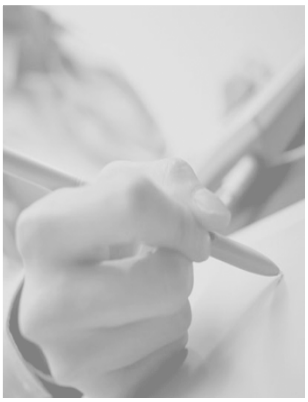

ZENTRALE DER BA, AM 42 20.11.2018

Umsetzung des § 16h SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen (gE)

Veröffentlichung am 20.11.2018
Gültig ab: 20.11.2018

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

I. Einführende Hinweise:

Mit der Förderung von schwer zu erreichenden jungen Menschen nach § 16h SGB II (FseJ) wurde durch das 9. SGB II Änderungsgesetz zum 1. August 2016 eine neue Norm in das SGB II aufgenommen, um das Leistungsangebot des SGB II an der Schnittstelle zur Jugendhilfe zu ergänzen. Junge Menschen unter 25 Jahren, die von den Regelangeboten der Sozialleistungssysteme nicht (mehr) erreicht werden, können gezielt gefördert werden, um sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Regelangebote der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit zu holen.

Die Leistungen nach § 16h SGB II ersetzen nicht Maßnahmen nach dem Dritten Abschnitt des Ersten Kapitels des Dritten Buches und sind nachrangig gegenüber den Angeboten des Achten Buches, insbesondere der Jugendsozialarbeit, soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt. Der Umfang, die Art und Ausgestaltung der Förderleistung werden aufgrund der unterschiedlichen regionalen Ausgangslagen sehr heterogen sein.

§ 16h SGB II unterscheidet sich in einigen Aspekten von den bestehenden Angeboten der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dies betrifft die **Zielgruppe**, zu der auch Personen gehören, die keine Leistungen beantragt haben oder beantragen wollen und auch die konkreten Förderinhalte für diese junge Menschen in schwierigen Lebenslagen. Neben Vergabemaßnahmen bietet § 16h Abs. 5 SGB II auch die Möglichkeit der Förderung in Form einer langfristig angelegten, aber zeitlich befristeten **Projektförderung**.

Bei Förderungen an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Leistungsträgern kommt auch den Belangen des **Datenschutzes** eine besondere Bedeutung zu.

Auf Wunsch von Regionaldirektionen und Jobcentervertretern nach einheitlichen Leitplanken zur Verfahrensumsetzung hat die BA Regelungen zu § 16h SGB II erarbeitet, die den gemeinsamen Einrichtungen den Orientierungssrahmen für die o.a. Besonderheiten der FseJ geben, ohne jedoch inhaltlich in die dezentrale Gestaltungsmöglichkeiten einzugreifen.

Diese Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II enthalten auch verbindliche Regelungen. Diese unterscheiden sich in der Formulierung von den Empfehlungen. Rechtsgrundlage für verbindliche Regelungen ist § 44b Abs.3 Satz 2 SGB II; danach haben die Träger ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen.

Die Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II wurden von der BA erarbeitet und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Die Länder und die kommunalen Spitzenverbände wurden im Rahmen des Konsultationsverfahrens beteiligt.

II. Verfahren und Umsetzungshinweise

1. Zielgruppe und Handlungsbedarfe

Die FseJ-Förderung richtet sich an junge Menschen im Alter ab 15 und unter 25 Jahren, die Schwierigkeiten haben, die Anforderungen an eine erfolgreiche Integration in Arbeit oder Ausbildung zu erfüllen oder Sozialleistungen nach SGB II zu beantragen oder anzunehmen. Die Schwierigkeiten müssen auf der individuellen Lebenssituation

der jungen Menschen beruhen; allgemeine Probleme etwa des Ausbildungs- oder Arbeitsmarkts sind nicht ausreichend. In Betracht kommen Handlungsbedarfe bspw. hinsichtlich der Belastbarkeit und des Arbeits- und Sozialverhaltens der jungen Menschen sowie hinsichtlich ihrer sozialen Rahmenbedingungen (familiäre Konflikte, Wohnungslosigkeit, Schulden).
Zur Zielgruppe gehören damit junge Menschen, die aufgrund dieser Schwierigkeiten von den Angeboten der Sozialleistungssysteme (zumindest) zeitweise nicht erreicht werden. Für diese jungen Menschen können FseJ-Leistungen auch ohne vorherige Antragstellung erbracht werden, wenn sie neben den übrigen Voraussetzungen wahrscheinlich leistungsberechtigt sind oder dem Grunde nach einen Leistungsanspruch haben (§ 16h Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Ferner können auch junge Menschen gefördert werden, die zwar im Leistungsbezug des SGB II sind, jedoch auch mit niederschwelligen Förderangeboten des SGB II und durch die Betreuung im Fallmanagement nicht (mehr) erreicht werden und so verloren zu gehen drohen.

Sie alle sollen im Rahmen der Förderung die notwendige Unterstützung erhalten, um die aufgrund ihrer individuellen Situation bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, die sie daran hindern, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder ins Arbeitsleben einzumünden bzw. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die individuellen Lebenslagen dieser jungen Menschen, ihre biographischen Verläufe, ihre Erfahrungen und Beziehungen zu den Sozialleistungsträgern bzw. zu Organisationen und in der Folge auch die Handlungsbedarfe können dabei vollkommen heterogen sein. Das Angebot sollte sich daher an der individuellen Situation und den Bedarfen der jungen Menschen orientieren und dabei auch die Angebote anderer Leistungsträger (bspw. Gesetzliche Krankenkassen hinsichtlich Psychotherapie, kommunale Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII zur Überwindung von Wohnungslosigkeit etc.) berücksichtigen. Vorrangige Leistungsverantwortlichkeiten sind zwingend zu beachten.

Jugendberufsagenturen (JBA) als institutionalisierte Form der Zusammenarbeit der Leistungsträger in den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII am Übergang Schule - Beruf bilden eine gute Voraussetzung für die notwendige Abstimmung über die Planung und Erbringung von Förderangeboten und die Einbindung von FseJ-Maßnahmen in das Gesamtförderangebot der unterschiedlichen Rechtskreise. Ergänzend können auch andere, vor Ort vorhandene Kooperationsstrukturen hierfür nutzbar gemacht werden. Nur mit einer engen Koordinierung und Vernetzung der Angebote der regionalen gemeinsamen Einrichtungen und der Träger der Jugendhilfe kann das Ziel, bestehende Förderlücken über § 16h SGB II zu schließen, effektiv erfüllt werden. Zugleich sollte hierüber die Kooperation vor Ort und im Rahmen der JBA vertieft werden.

2. Beschaffungswege und Finanzierung

Der gesetzliche Rahmen des § 16h SGB II sieht für die Umsetzung und Finanzierung der Leistung sowohl das Vergabeverfahren als auch die Projektförderung im Rahmen des Zuwendungsrechts gemäß § 16h Abs. 5 SGB II vor. Welche Finanzierungs- bzw. Umsetzungsvariante gewählt wird, hängt von den zu fördernden Inhalten, den regionalen Voraussetzungen (u.a. Trägerlandschaft, vorhandene Angebote des Jugendhilfeträgers und/oder von Dritten) ab und wird durch die gemeinsamen Einrichtungen vor Ort entschieden.

Die Einbindung von Maßnahmeträgern durch die gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen des § 16h SGB II wird rechtlich durch einen öffentlichen Auftrag (Vergabe) oder durch einen Zuwendungsbescheid realisiert.

Prinzipiell besteht kein Vorrang- Nachrangverhältnis zwischen dem Vertrags- und Zuwendungsrecht.

Zur Unterscheidung der beiden Finanzierungsmöglichkeiten (Auftrag und Zuwendung) gibt es Abgrenzungshilfen. Als Orientierungsmaßstab für die Zulässigkeit einer Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts **ist die BHO heranzuziehen**, die in der Anlage der VV-BHO zu Ziffer 1.2.4 zu § 23 (Teil 3 Anlagen) wesentliche Kriterien für die Abgrenzung zu öffentlichen Aufträgen aufzählt.

2.1. Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts

Die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen von FseJ ist auf inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Projekte (Maßnahmen) beschränkt, eine **institutionelle Förderung** ist im Rahmen des § 16h SGB II **nicht möglich**.

Als Finanzierungsart für die Projektförderung nach § 16h SGB II kommen in der Regel die Anteilfinanzierung oder die Festbetragsfinanzierung unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2 zu § 44 BHO in Betracht. Eine Fehlbedarfsfinanzierung erscheint dagegen weniger sinnvoll. Die Finanzierungsart ist u. a. von Bedeutung für die Höhe der Zuwendung und das Verhältnis der Zuwendung zu den Eigenmitteln und sonstigen Mitteln.
Die Höhe der erforderlichen Eigenmittel ist eine förderpolitische Entscheidung. Die Verwaltungsvorschriften zur BHO enthalten hierzu keine konkreten Vorgaben, insbesondere keine Mindestquote für den Einsatz von Eigenmitteln. Ein hoher Eigenanteil spricht für ein starkes Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an einer wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendung und an einer Erreichung des Maßnahmeziels.
Bei den Eigenmitteln gilt zu beachten, dass hierzu auch Drittmittel zählen. Eine Zuwendung des Jugendhilfeträgers kann dabei auch als Drittmittel eingebracht werden, die der Maßnahmeträger auf seinen Eigenanteil anrechnen kann.[1]

[1] Abstimmung mit BMAS (19.07.2018) zur Anrechenbarkeit von Drittmitteln auf Eigenmittel. Siehe hierzu auch Kommentierungen von Dittrich Rdnr. 14.3 zu § 44 BHO (s. nachstehenden Kommentarauszug): „Die Grenze zu den Begriffen „Eigenmittel“ und „sonstige Mittel“ des Zuwendungsempfängers ist fließend. In der Praxis werden unter Mittel Dritter zum Teil auch zweckgebundene Spenden verstanden. Im Ergebnis hat die Abgrenzung keine praktische Bedeutung. Bei einer nachträglichen Änderung der Finanzierung sind die Auswirkungen nach Nr. 2 ANBest-I/P gleich. Dort werden die Begriffe Eigenmittel, sonstige Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel Dritter unter dem Oberbegriff „Deckungsmittel“ zusammengefasst.

Die Bereitschaft zur FseJ-Förderung kann durch die gemeinsame Einrichtung initiativ kommuniziert werden. Dabei ist ein Ausschreibungsgebot nach Maßgabe des § 55 BHO nicht einzuhalten, weil es nicht im Zuwendungsrecht gilt. Gleichwohl sind die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO zu beachten. Daher sollten auch Zuwendungen im Regelfall und nach Möglichkeit im Wettbewerb vergeben werden.
In der Praxis hat sich das Instrument des Interessenbekundungsverfahrens bewährt. Es dient der Ermittlung potentieller, geeigneter Zuwendungsempfänger für die Durchführung einer entsprechenden Förderung. Dabei steht im Vordergrund ein Ideenwettbewerb. Durch Vorlagen von Konzepten zur Konkretisierung des Projekts und die Einbindung aller potentieller Akteure, entsteht der gewünschte Wettbewerb.[2]

Es wird empfohlen, dass die gemeinsamen Einrichtungen in geeigneter Form (bspw. eine Veröffentlichung auf ihrer Homepage, einer Presseveröffentlichung etc.) auf die bestehenden Fördermöglichkeiten hinweisen.

Ferner ist es möglich, initiativ und gezielt auf konkrete Träger zuzugehen, damit diese der gemeinsamen Einrichtung Projektvorschläge für FseJ unterbreiten. Dies ist dann vertretbar, wenn Träger über Alleinstellungsmerkmale verfügen oder zur Herstellung von Wettbewerb nicht genügend Interessenten vorhanden sind, gleichwohl ein konkreter Bedarf für eine Förderung nach § 16h SGB II erkennbar ist.

Die gemeinsame Einrichtung (=Zuwendungsgeber) hat gegenüber dem Maßnahmeträger keinen Besetzungsanspruch mit eigenen Teilnehmern und kann auch keinen qualitativen Leistungsanspruch geltend machen. Dies entbindet sie aber insbesondere nicht davon, eine Zugangssteuerung zum Projekt in ihrem Sinne mitzugestalten und damit eine bestimmungsgemäße Förderung sicherzustellen. Sie muss daher insbesondere Sorge dafür tragen, dass nur für diejenige Zielgruppe Bundesmittel ausgegeben werden, welche im Zuwendungszweck definiert wurde. **Nicht zulässig** ist ein vollkommen **freier** und **ungesteuerter Zugang**.
Dies bedingt, dass die Teilnehmerauswahl von Nicht-Leistungsbeziehern durch den Maßnahmeträger klaren Vorgaben (bspw. Zielgruppendefinition, inhaltliche Berichtspflichten) unterliegt. Diese sind im Zuwendungsbescheid neben den ANBest-P als gesonderte weitere Nebenbestimmung aufzunehmen.

Im Bereich der Jugendhilfe ist die Projektförderung gängig. Eine Projektförderung bietet eine gute Basis, durch eine gemeinsame Finanzierung die gemeinsame Verantwortung von Jugendhilfe und gemeinsamer Einrichtung für die Zielgruppe im jeweiligen Rechtskreis darzustellen und umzusetzen. In einem solchen Kooperationsprojekt kann ein FseJ-Angebot der gemeinsamen Einrichtung mit einem Jugendhilfeangebot bei demselben Projektträger zusammengeführt und miteinander verzahnt werden.

[2] Es ist zu beachten, dass das Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung des Projektes nicht gleichzusetzen ist mit dem Verfahren nach § 7 Abs. 2 S. 2 BHO. Die Vorgaben nach VV Nr. 3 (mit Anlage) zu § 7 BHO gelten nicht für Zuwendungen.
Sogenannte Förderaufrufe bedingen Förderrichtlinien nach VV Nr. 15.2 zu § 44 BHO bzw. haben als Grundlage entsprechende Regelungen, auf die sie sich beziehen und sind bei Einzelförderungen im allgemeinen nicht einschlägig. Förderrichtlinien werden vom zuständigen Ministerium erlassen.

Bei einer (anteiligen) Förderung des Kooperationsprojekts durch die gemeinsame Einrichtung sollte daher der Anteil der nach § 16h SGB II förderfähigen Teilnehmer

am Kooperationsprojekt möglichst dem Finanzierungsanteil der gemeinsamen Einrichtung entsprechen. Hierbei sollte jeder Leistungsträger einen eigenen Zuwendungsbescheid auf Grundlage der für ihn geltenden Leistungsnorm (§ 16h SGB II/ § 13 SGB VIII) erlassen.[3]

Es wird empfohlen, Vorgaben für die Bestimmung der Finanzierungsanteile zwischen dem Jugendhilfeträger und der gemeinsamen Einrichtung zugleich auch in den FseJ-Bewilligungsbescheid aufzunehmen (z.B. in Form zusätzlicher Nebenbestimmungen).

Projektförderungen eröffnen eine gewisse Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten. Denn in der Praxis ist es häufig notwendig, die Zuwendung den tatsächlichen Entwicklung anzupassen. Insbesondere kann der Zuwendungsgeber während der laufenden Maßnahmen inhaltich und abrechnungsseitig nachsteuern. Die Änderungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und umfassen andererseits auch die Möglichkeit des Widerrufs der Zuwendung für die Zukunft, wenn der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann (vgl. Nr. 1.6 ANBest-P).

2.2. Vergabe

Beim Vergabeverfahren legt der Bedarfsträger den Gesamtrahmen der Maßnahme in den Vergabeunterlagen fest. Der Maßnahmeträger ist an die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung, gebunden. Es findet ein **Leistungsaustausch** zwischen dem Maßnahmeträger und der gemeinsamen Einrichtungen statt.

Hierfür steht den gemeinsamen Einrichtungen das Dienstleistungsangebot der Regionalen Einkaufszentren (REZ) zur Verfügung. Diese beraten u.a. dazu, welche Vergabeart, welche Auswahlkriterien sowie Vertragsbedingungen recht- und zweckmäßig sind. Die REZ beschaffen – auch in Kombination mit Leistungen nach SGB II - jedoch keine Leistungen nach dem SGB VIII. Eine Umsetzung über die REZ erfolgt ausschließlich für Maßnahmen nach dem SGB II. Eine gemeinsame Beschaffung erfolgt ggf. in Eigenverantwortung der gemeinsamen Einrichtung.

Neben den im Einkauf der BA üblichen Vergütungsregelungen von Teilnehmerkapazitäten oder –plätzen besteht auch die Möglichkeit, bedarfsgerecht abweichende Vergütungsregelungen zu treffen. Denkbar wären der Einkauf von Vollzeitäquivalenten

[3] Begründung in Abgrenzung zur Sollvorschrift gem. VV Nr. 1.4 zu § 44 BHO, die besagt, dass die Bewilligung **in geeigneten Fällen** durch **nur eine Behörde** erfolgen soll:
Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von gemeinsamer Einrichtung und Jugendhilfe muss gewahrt werden. Allgemein gilt, dass eine Finanzierungszuständigkeit der gemeinsamen Einrichtungen nur im Rahmen ihrer Aufgabenzuständigkeit besteht. Für den Träger der Jugendhilfe gilt dies entsprechend. Für die Finanzierung von Kooperationsprojekten bedeutet dies, dass gemeinsame Einrichtung und Jugendhilfeträger hier –je nach Ausgestaltung der Förderung- als Zuwendungsgeber im eigenen Rechtskreis agieren und jeder Beteiligte im Rahmen seiner Aufgabenzuständigkeit „seinen“ Anteil finanziert. Deshalb erlässt jeder Träger einen eigenen Zuwendungsbescheid auf Grundlage der für ihn geltenden Leistungsnorm (Quelle: BMAS, Stellungnahme zu den Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II,18.06.2018).

(bspw. Streetworker, fachlicher Anleiter und Sozialpädagoge) oder Stundenkontingenten (bspw. Psychologe) des geforderten Personals mit definierter Tätigkeitsbeschreibung und definierten Mindeststandards bei der Betreuung.

Es wird empfohlen, in den Leistungsbeschreibungen die Zugangssteuerung (insbesondere für Nichtleistungsbezieher (siehe 4.1 und 4.2.), den Teilnehmerkreis und die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen, Mindestbetreuungsstandards und Formate zum Leistungsnachweis zu regeln. Festlegungen sind auch zu geplanten Übergabestrukturen und der Identifikation möglicher Anschlussperspektiven durch Maßnahmeträger sinnvoll.

2.3. Vergleich der Finanzierungs- bzw. Beschaffungswege bei FseJ

	Projektförderung (BHO)	Vergabe (GWB, VgV, UVgO)
Ausgestaltung	Maßnahmeträger entwickelt das Konzept für das Projekt – das ggf. von mehreren Akteuren umgesetzt wird – und beantragt finanzielle Zuwendungen der gE	Maßnahmeträger legen Angebot für eine Ausschreibung der gE vor, die den Gesamtrahmen der Maßnahme in den Vergabeunterlagen festgelegt hat
Eigenbeitrag des Trägers	Maßnahmeträger muss eigene Mittel / Leistungen einbringen – hierbei kann es sich auch um Mittel Dritter handeln	Drittmittel sind nicht zwingende Voraussetzung, aber Kofinanzierung durch Dritte möglich
Leistungsaustausch	Kein Leistungsaustausch – Maßnahmeträger muss das von ihm vorgelegte Konzept umsetzen, sonst ggf. Rückforderung der gewährten Zuwendung	Leistungsaustausch liegt vor – Maßnahmeträger ist an vertragliche Vereinbarungen gebunden
Inhaltliche Einfluss-möglichkeiten der gE über	▪ Auswahl der geförderten Projekte durch gE ▪ Nebenbedingungen im Zuwendungsbescheid ▪ Überwachung der Projektumsetzung anhand von Zwischenberichten	Anforderung an die Maßnahme werden im Vergabeverfahren durch die gE als Bedarfsträger definiert -
Trägeransprache / -aktivierung über	▪ Interessensbekundungsverfahren, ▪ Teilnahmewettbewerb, ▪ initiale Trägeransprache, etc…	Veröffentlichung des Vergabeverfahrens (Ausschreibung)
Maßnahmezugang von eLb	„Freier" Zugang für die Zielgruppe des Projekts gemäß Zuwendungsbescheid	Angebot der Teilnahme an eLb im Sinne einer „Zuweisung" durch die gE möglich, bei initialer Ansprache des Maßnahmeträgers Zustimmung der gE erforderlich
Maßnahmezugang von Nicht-eLb	Identifikation und Ansprache der Zielgruppe durch den Träger im Rahmen seiner laufenden Aktivitäten, die Zugehörigkeit ist dabei durch den Träger zu prüfen	
Kosten	Maßnahmekosten des Trägers und teilnehmerbezogene Kosten	

2.4. Gemeinsames Gesamtangebot im Rahmen einer rechtskreisübergreifenden Kooperation

Eine finanzielle Beteiligung des Jugendhilfeträgers am Gesamtangebot kann z.B. durch Verzahnung getrennt beschaffter Maßnahmen oder durch eine gemeinsame Konzeption und Finanzierung des Gesamtangebots bei demselben Maßnahmeträger für die Zielgruppe zielführend umgesetzt werden. Auch Angebote Dritter, die über die gesetzlichen Möglichkeiten nach § 16h SGB II oder § 13 SGB VIII hinausgehen, bspw. finanziert durch ESF-Mittel und Länderförderungen, kommen in Betracht.[4]

In jeder Konstellation **ist zu beachten**, dass jeder Sozialleistungsträger in seiner Leistungsverantwortung verbleibt, getrennte Finanzierungsströme sichergestellt sind und

[4] Siehe dazu die Empfehlungen des Deutschen Vereins, S. 17

in Summe (über alle Zuwendungsgeber) maximal 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Grenzen der Aufgabenzuständigkeit von gemeinsamer Einrichtung und Jugendhilfe sind dabei zu beachten.

Dies sollte in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendhilfeträger deutlich festgelegt werden.

3. Aspekte der Datenerhebung / Datenübermittlung zwischen gemeinsamer Einrichtung und FseJ-Maßnahmeträger

§ 16h SGB II bietet keine spezifische Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und den –austausch, damit **sind** die für die jeweilige Finanzierungsarten **geltenden Rechtsgrundlagen maßgeblich.**

Auf Grundlage des § 50 Abs. 1 SGB II dürfen die gemeinsamen Einrichtungen bei Vergabemaßnahmen Sozialdaten der Leistungsberechtigten in ihrer Betreuung an mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte (Maßnahmeträger) übermitteln. So können sie die für eine Kontaktaufnahme durch den Maßnahmeträger erforderlichen Kontaktdaten sowie die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Informationen (außer Gesundheitsdaten) zu den Bedarfen des Kunden an diesen übermitteln.

Es bedarf dafür keiner vorherigen Zustimmung oder Information der Leistungsberechtigten. Trotzdem wird empfohlen, diese auf geeignete Weise über die Maßnahme und angestrebte Kontaktaufnahme zu informieren.

Zu beachten: Erweiterte Kontaktdaten (bspw. Telefonnummern und/oder Email-Adressen) dürfen nur übermittelt werden, wenn die Leistungsberechtigten im Vorfeld nicht ausschließlich einer internen Verwendung zugestimmt haben oder sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Auch bei einer selbständigen Kontaktaufnahme durch den Jugendlichen oder der Akquise durch den Maßnahmeträger ist die Datenübermittlung an die zuständige gemeinsame Einrichtung nach § 50 Abs.1 SGB II zulässig. Eine explizite Einwilligung der/ des Jugendlichen bedarf es nicht.[5]

Bei der Projektförderung (§ 16h Abs.5 SGB II) kommt in Ermangelung einer Rechtsgrundlage eine Datenverarbeitung (Erhebung, Übermittlung, Nutzung) nur mit Einwilligung des Jugendlichen in Betracht[6]. Abweichend vom Ersterhebungsgrundsatz (§ 67a Abs. 2 S. 1 SGB X) darf die gemeinsame Einrichtung jedoch die erforderlichen Daten nach § 67a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 SGB X direkt beim Träger erheben.

Der Maßnahmeträger holt bei förderbedüftigen und voraussichtlich leistungsberechtigten Jugendlichen ohne Bezug zur gemeinsamen Einrichtung die erforderlichen Grunddaten (Name, Geburtsdatum, Nationalität) gemeinsam mit den für die Einschätzung der Förderbedürftigkeit und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen erweiterten Daten (z.B. Adresse, Aufenthaltsstatus, Einkommens- und Vermögenssituation und Handlungsbedarfe) selbst bei den angesprochenen Jugendlichen ein und übermittelt

[5] §50 Abs.1 SGB II erlaubt u.a. eine Datenübermittlung an/ von **beauftragten** Dritten (=Maßnahmeträgern)

[6] Bei der Projektförderung kann im Vergleich zum Vergabeverfahren nicht von einem beauftragtem Dritten (= Maßnahmeträger) ausgegangen werden.

diese an die zuständige gemeinsame Einrichtung. Die Zeitschiene für die Übermittlung der Daten an die gemeinsame Einrichtung sollte zwischen gemeinsamer Einrichtung und Maßnahmeträger definiert werden und liegt in der dezentralen Entscheidung der gemeinsamen Einrichtung. Es wird empfohlen bei der besonderen Zielgruppe des § 16h SGB II eine angemessene Clearingphase vorzusehen.

Jugendliche im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II verweist der Maßnahmeträger auf die zuständige Integrationsfachkraft oder übermittelt die zur Entscheidung erforderlichen Informationen an die gemeinsame Einrichtung, damit dort eine Entscheidung über die Aufnahme in die Maßnahme getroffen werden kann.

§ 61 SGB II[7] verpflichtet die Träger, den gemeinsamen Einrichtungen unverzüglich bestimmte Auskünfte (Auskunft über Tatsachen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht wurden oder werden, Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, Beurteilung der Leistung und des Verhaltens der Leistungsberechtigten) zu erteilen. Sollen darüber hinaus Auskünfte erteilt werden, die nicht unter § 61 SGB II fallen oder fehlt eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis, ist für die Übermittlung durch den Maßnahmeträger eine Einwilligung des jungen Menschen erforderlich.

<u>Dabei gilt:</u>

Die Einwilligung ist die vorherige Zustimmung zur Datenübermittlung. Zum Nachweis ist es ratsam, eine schriftliche Einwilligung einzuholen. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht ausreichend. Die Einwilligung hat persönlich vom jungen Menschen zu erfolgen, Vertretungsregelungen gelten nicht.

Die inhaltliche Bestimmtheit zur Einwilligung fordert, dass die konkret zu übermittelnden Sozialdaten und die Stellen, die zur Verarbeitung und Nutzung berechtigt sein sollen, festgelegt werden. Sie muss auf der freien Entscheidung des jungen Menschen beruhen, wobei die Entscheidung nicht begründet werden muss. Dabei ist jedoch auch auf die möglichen Konsequenzen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Im vorliegenden Fall ggf. auch, dass die Leistung dann ggf. nicht (weiter) erbracht werden kann. Eine pauschale Einwilligungserklärung für alle beteiligten Akteure (bspw. Jugendhilfe, Schule, FseJ-Träger) ist nicht zulässig. Der junge Mensch muss wissen, welche Daten über ihn zu welchem Zweck an wen übermittelt werden sollen. Um der erforderlichen Transparenz zur Leistungserbringung gerecht zu werden, ist es Aufgabe des Maßnahmeträgers in geeigneter und wertschätzender Form auf die Erteilung der notwendigen Einwilligung durch die Jugendlichen hinzuwirken.

Ausführlichere Informationen zur Einwilligungserklärung finden Sie in der Arbeitshilfe zum Sozialdatenschutz in Jugendberufsagenturen, S. 8ff .[8]

[7] § 61 SGB II kommt als Übermittlungsgrundlage nur in Betracht, wenn die/der Jugendliche Leistungen der gE bezieht.

[8] Bearbeitungsstand berücksichtigt noch nicht die seit dem 25. Mai 2018 in Kraft getretene [EU] DSGVO.

4. Umsetzung des § 16h SGB II

4.1. Maßnahmezugang

Die Regelung gemäß § 16h Abs. 2 SGB II ermöglicht einen niederschwelligen Zugang zu möglichen Leistungen und ist nicht an den tatsächlichen Leistungsbezug nach dem SGB II gekoppelt (siehe II.1). Durch § 16h SGB II sollen (insbesondere) auch Jugendliche erreicht werden, die nicht im Kontakt zu den gemeinsamen Einrichtungen stehen bzw. den Behörderkontakt scheuen. Eine „Zuweisung“ dieser Jugendlichen zu einer FseJ-Maßnahme ist nicht möglich.

§ 16h SGB II verzichtet deshalb auf auf das Antragserfordernis und lässt eine hinreichend wahrscheinliche Leistungsberechtigung ausreichen (siehe auch 4.4.).

Die Zugangswege der jungen Menschen zum Maßnahmeträger können grundsätzlich sehr vielfältig sein:

- Zugang durch ein Teilnahmeangebot („Zuweisung“) der gemeinsamen Einrichtung an den Jugendlichen
  - Die gemeinsame Einrichtung unterbreitet **Leistungsbeziehern** ein Teilnahmeangebot für die eingekaufte Maßnahme und übermittelt die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Daten an den beauftragten Maßnahmeträger (insbesondere bei Vergabe).
  - Die gemeinsame Einrichtung weist Jugendliche der FseJ-Zielgruppe auf das Angebot hin (bspw. durch Anschreibeaktionen oder im Vermittlungs- und Beratungsgespräch, Auslegen von Flyern).

  Bei den Zugängen durch die gemeinsame Einrichtung gilt es zu beachten, dass diese aufgrund der Zielrichtung und des Förderansatzes nicht zwingend in eine EinV aufgenommen werden sollen. Sofern die EinV eine positive Entscheidung zur Förderung dem Grunde nach enthält, soll im Regelfall auf eine Rechtsfolgenbelehrung im Bereich Maßnahmen der EinV bzw. nachgelagerte Sanktionsbewehrung verzichtet werden. Im Falle einer Sanktionsprüfung ist besonders das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu prüfen.

- Akquise durch den durchführenden Maßnahmeträger[9]
  - Zugang über aufsuchende Sozialarbeit des Maßnahmeträgers – die Teilnehmeransprache erfolgt bspw. in Jugendzentren, Brennpunkten der Stadt, d. h. an Orten, an den eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die

[9] Dem Ansatz eines niederschwelligen Zugangs würde es nicht entsprechen, wenn in jedem Fall eine Zugangsprüfung durch die gemeinsame Einrichtung erforderlich wäre. Die Zugangsprüfung kann durch die gemeinsame Einrichtung sich daher auf Jugendliche, die ALG II beziehen und die sie selbst zuweist bzw. deren Aufnahme es zustimmt, beschränken. Gleichwohl obliegt es der gemeinsamen Einrichtung auch hinsichtlich der übrigen Teilnehmer sicherzustellen, dass der förderfähige Personenkreis erreicht wird. Als leistungsrechtliches Steuerungsinstrument würde sich sich daher die Definition einer Zielgruppe in einem Zuwendungsbescheid bzw. in der Leistungsbeschreibun anbieten. Dabei sollten klare Vorgaben für die Teilnehmerauswahl durch den Maßnahmeträger festgelegt werden, Abfragen des Maßnahmeträgers sollten geeignet sein, die Zugehörigkeit des jungen Menschen zur Zielgruppe zu beurteilen (Quelle: BMAS, Stellungnahme zu den Umsetzungshinweisen,18.06.2018).

Zielgruppe der Maßnahme zu treffen oder durch Beratungsbusse, die Plätze anfahren, an denen sich Jugendliche i.d.R. aufhalten).

- Marketing und Präsenz in den (sozialen) Medien (Homepage, Postkarten, eMail und Facebook-Kontakte...)

- <u>selbständige Kontaktaufnahme durch den Jugendlichen</u>
  - Eigeninitiatives Interesse des Jugendlichen an der Maßnahme, der durch die Peer-Group, Marketing /(soziale) Medien, das Jobcenter, o.ä. auf das Angebot aufmerksam wurde.

- <u>Unterstützung des Zugangs durch Schulen oder sonstige Netzwerkpartner</u>
  - Informationsveranstaltungen oder Sprechzeiten des Maßnahmeträgers in den Räumlichkeiten der Schule, der JBA oder anderer Netzwerkpartner
  - Weitergabe von Informationsmaterial und Kontaktdaten des Maßnahmeträgers an zur Zielgruppe gehörende Jugendliche durch Multiplikatoren
  - Bei schriftlicher Zustimmung der Jugendlichen, Weitergabe von deren Kontaktdaten durch die Schule/ sonstige Netzwerkpartner an den Maßnahmeträger, damit dieser den Kontakt in geeigneter Form initiieren kann.

Schulen sind keine Leistungsträger im Sinne des § 35 SGB I oder ihnen gleichgestellte Stellen nach § 69 Abs. 2 SGB X. Sie unterliegen damit nicht dem Regelungsbereich des SGB X. Die Befugnis zur Datenübermittlung von den Schulen an Träger (z.B. Träger der JBA oder der FseJ-Maßnahme) richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Der Informationsaustausch sowohl mit Schulen als auch sonstigen Netzwerkpartnern ist damit regelmäßig nur mit Einwilligung des jungen Menschen möglich.

4.2. Teilnehmerbegriff

Erhalten Jugendliche im ALG II-Leistungsbezug ein Teilnahmeangebot oder wird nach eigeninitiativer Kontaktaufnahme des Jugendlichen zum Träger einer Teilnahme an der Maßnahme durch die gemeinsame Einrichtung zugestimmt, gelten sie nach Aufnahme in die Maßnahme (im Sinne eines qualifizierten persönlichen Erstkontakts) als Teilnehmer.

Jugendliche ohne bestehenden Bezug zur lokalen gemeinsamen Einrichtung können gleichfalls, bspw. nach Abklärung der Zielgruppenzugehörigkeit, durch den Maßnahmeträger durch ein Aufnahmegespräch in dem die individuellen Ziele der Förderung für den Jugendlichen thematisiert und festgehalten werden in die Maßnahme aufgenommen werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen „unverbindlichen“ Kontakten zum Träger und der aktiven Inanspruchnahme der Leistung durch den Jugendlichen. Es wird empfohlen dies in dezentralen Absprachen zwischen der gemeinsamen Einrichtung und dem umsetzenden Maßnahmeträger näher zu regeln.

Um eine in Aufbau befindliche Zusammenarbeit des Bildungsträgers mit den Jugendlichen nicht zu gefährden, reicht es aus, die Daten der Jugendlichen erst dann durch den Träger an die gemeinsamen Einrichtungen zu melden, wenn eine hinreichende Beziehung zum Träger aufgebaut ist und verstetigte Kontakte bestehen.

Die jeweilige Teilnahme- / Förderdauer des jungen Menschen orientiert sich an dessen individuellen Bedarf. Handlungsleitend dabei ist, dass bei Ende der Maßnahme konkrete Anschlussperspektiven bestehen. Im Gesetzestext werden hier bespielhaft genannt, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden, an Regelangebote zur Aktivierung und Stabilisierung und an eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

Sollte eine Maßnahmeteilnahme nicht erreicht werden oder es zu einem Maßnahmeabbruch kommen, steht - bei entsprechender Bereitschaft des jungen Menschen- einer späteren (erneuten) Aufnahme in die FseJ-Maßnahme grundsätzlich nicht im Wege.

4.3. Maßnahmeausgestaltung und -festlegungen

Die Gesamtmaßnahme hat eine festgelegte Maßnahmedauer. Die Heranführung an das Förderangebot soll bedarfsgerecht erfolgen und kann je nach der individuellen Situation der Jugendlichen unterschiedlich lange Zeit in Anspruch nehmen.

Durch entsprechende Ausgestaltung der Vergabemaßnahme oder des Projekts **ist sicherzustellen**, dass der durchführende Maßnahmeträger die förderungsbedürftigen jungen Menschen versucht zu erreichen und für die Teilnahme an der Maßnahme zu motivieren. Es wird empfohlen hierbei Fristen zu definieren, bis zu denen eine Teilnahme an der Maßnahme erzielt werden sollte bzw. innerhalb derer bei Erreichen des Teilnehmerstatus ein qualifizierter Kontakt erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn im Rahmen des Vergabeverfahrens eine teilnehmer- oder platzbezogene Vergütung vereinbart wurde.

Als „hinreichend qualifizierter Kontakt“ könnte etwa auf den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Jugendlichen abgestellt werden, die dessen Bereitschaft dokumentiert, eigene Ziele zu formulieren und Verbindlichkeiten einzugehen.

In Fällen, in denen innerhalb der Frist (noch) kein qualifizierter Kontakt zustande gekommen ist, sollte der jeweilige Einzelfall individuell gewürdigt werden, um zu entscheiden ob der Kontakt zum Jugendlichen vom Maßnahmeträger tatsächlich eingestellt wird.

Um in den gemeinsamen Einrichtungen **Transparenz über die Inanspruchnahme und Umsetzung der Förderung durch den Maßnahmeträger** herzustellen, ist es bei Vergabemaßnahmen sinnvoll, im Rahmen der vertraglich festgelegten Berichtspflichten (definiert in der Leistungsbeschreibung), auch die anonymisierte Darstellung der Aktivitäten für Jugendliche, die noch nicht mit der gemeinsamen Einrichtung in Kontakt stehen und noch nicht in die Maßnahme eingemündet sind, zu fordern.

Diese **Berichtspflichten sind auch bei Projektförderung für eine spätere Erfolgskontrolle erforderlich** (VV 11a zu § 44 BHO), sodass empfohlen wird gleichartige Auflagen im Zuwendungsbescheid zu definieren. Dies betrifft insbesondere Festlegungen zur Feststellung der Zielgruppenzugehörigkeit der angesprochenen und aufgenommenen jungen Menschen, die Festlegung der durch den Träger zu erhebenden Teilnehmerdaten und die Festlegung der Berichtspflichten (zeitlich und per Umfang) gegenüber der gemeinsamen Einrichtung.

4.4 Nachträgliche Feststellung der fehlenden Leistungsberechtigung nach § 7 SGB II

Leistungen zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen können nach § 16h Abs. 2 erbracht werden, wenn neben den übrigen Voraussetzungen eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt oder zu erwarten ist oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Durch diese gesetzliche Öffnung kann im Ausnahmefall nicht ausgeschlossen werden, dass auch junge Menschen erreicht werden, bei denen sich (später) herausstellt, dass sie keine Leistungsberechtigten i.S.d. § 7 SGB II sind.

Von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen kann regelmäßig dann ausgegangen werden, wenn nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse bei objektiver Betrachtung ein deutliches Übergewicht für das Bestehen des Anspruchs spricht.[10]

Liegt die gesicherte Erkenntnis vor, dass keine Hilfebedürftigkeit, aber Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II gegeben ist, scheiden Leistungen nach dem SGB II aus. Auch § 16h SGB II bietet hierfür keine Grundlage mehr, wenn die Voraussetzungen des § 16h Abs. 2 SGB II widerlegt sind.

Eine analoge Anwendung von § 16g SGB II kommt nicht in Betracht, da hierfür zuvor Hilfebedürftigkeit hätte vorliegen müssen.

Um diese Friktion zu vermeiden, ist es zielführend, bereits im Vorfeld - beispielsweise bei der Abstimmung eines möglichen Bedarfes an FseJ-Maßnahmen - mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich festzulegen[11], wie eine weitere Betreuung von jungen Menschen beim Maßnahmeträger gewährleistet werden kann, wenn sich erst im späteren Verlauf herausstellt, dass keine Leistungsberechtigung gegeben ist.

Handlungsleitend dabei sollte sein, dass das aufgebaute Vertrauensverhältnis zum Maßnahmeträger bzw. zur dortigen Bezugsperson und die Bereitschaft des jungen Menschen sich auf initiierten Betreuungs- und Unterstützungsleistungen einzulassen, nicht konterkariert werden.

Einen möglichen Lösungsansatz stellen rechtskreisübergreifende Kooperationen dar, die durch die Jugendhilfe und die gE anteilig finanziert werden – unabhängig, ob im Rahmen der Projektförderung oder durch Vergabeverfahren. Diese verbinden ein Förderangebot nach § 16h SGB II mit einem Angebot der Jugendhilfe. Damit kann das entsprechende Angebot in der Summe die Grundlage dafür bieten, dass die jungen Menschen, in diesen Einzelfällen im Setting der Maßnahme bzw. in der Betreuung durch den Maßnahmeträger verbleiben können, sofern die Finanzierung des betreffenden Jugendlichen in der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers fortgeführt wird.

Sofern keine gemeinsame Finanzierung im Vorfeld vereinbart wurde, kann bei **FseJ-Projektförderung** ein weiterer Verbleib in dem Setting der Maßnahme für diese bereits eingemündete Jugendliche ermöglicht werden, wenn ein Dritter (bei § 16h SGB II i.d.R. der Kostenträger nach dem SGB VIII) die Kosten für den Verbleib übernimmt. In diesem Fall ermäßigen sich die veranschlagten Gesamtausgaben der gemeinsamen Einrichtung für das Projekt mit der Folge, dass sich die Zuwendung der BA grundsätzlich ebenfalls ermäßigt. Letzters gilt allerdings nur (ausgenommen bei

[10] Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen des § 7 SGB II nicht vorlagen und ihr Eintritt nicht zu erwarten war, folgt allein daraus noch keine Rechtswidrigkeit.

[11] Diese Abstimmung kann bspw. im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erfolgen

Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks), wenn sich die Gesamtausgaben um mehr als 500 Euro ändern (Ziffer 2 AN-Best-P). Der Umfang der Minderung ist wiederum abhängig von der Finanzierungsart. Bei einer Anteilfinanzierung sinkt die Zuwendung anteilig, bei einer Festbetragsfinanzierung wirken sich Einsparungen grundsätzlich zugunsten des Zuwendungsempfängers aus, solange die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt nicht unter die bewilligte Zuwendung fallen.

Bei **FseJ-Vergabemaßnahmen** kann der Verbleib von Jugendlichen, bei denen die Voraussetzungen der „hinreichend wahrscheinlichen Hilfebedürftigkeit“ nicht mehr erfüllt sind, durch die Aufnahme einer entsprechenden Vertragsklausel zur Beteiligung anderer Kostenträger (bspw. Jugendhilfeträger) am Vertragsverhältnis sichergestellt werden. Durch deren Übernahme der Finanzierungsverantwortung kann die Förderung fortgeführt werden (Vgl. oben, Ziffer 2.4).

Sofern jedoch keine Lösung für einen Verbleib des jungen Menschen in Betreuung des Maßnahmeträgers gefunden werden können, sollen sich dessen Aktivitäten darauf beschränken, auf die anderen Hilfeangebote, insbesondere der Jugendhilfe, aber auch der Arbeitsförderung zu verweisen und eine zeitnahe Übergabe an den zuständigen Träger sicherzustellen. Dazu sollte das Konzept eine Art „Überleitungsmanagement“ beim FseJ-Träger enthalten.

5. Erfassung in den IT-Systemen der BA

Grundsätzlich sind die gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, laufend u.a. die Daten über Art und Dauer der Bedarfe, der gewährten Leistungen und Maßnahmen zu erheben, um Transparenz über die durch die JC erbrachten Leistungen zu schaffen[12]. Grundlage dafür ist die korrekte Darstellung der gewährten Leistungen in COSACH.

Das bedeutet auch, dass die Teilnehmer an FseJ-Maßnahmen frühestmöglich in COSACH zu erfassen sind.

Dies stellt gerade bei Jugendlichen, die bislang keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, eine gewisse Herausforderung dar, da die Erfassung von Maßnahmeteilnehmern in der IT der BA grundsätzlich erst bei Vorliegen der vollständigen Stammdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität, ggf. Erziehungsberechtigte) möglich ist.

Diese Grunddaten sind durch die Maßnahmeträger frühestmöglich - unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen- an die gemeinsamen Einrichtungen zu erheben und übermitteln, um eine vollständige Erfassung der erbrachten Leistungen zu ermöglichen. Die übermittelten Daten sind im Anschluss in STEP zu erfassen, damit sie durch COSACH genutzt werden können.

COSACH enthält dafür folgende zwei Förderarten, die **verbindlich zu nutzen sind**:

- **FseJP** (Förderung schwer erreichbarer Jugendlicher- Projektförderung)
- **FseJV** (Förderung schwer erreichbarer Jugendlicher- Vergabe)

Da eine Datenübermittlung aufgrund der Spezifika der Förderleistung erst erfolgen kann, nachdem sich der Kontakt zu dem jungen Menschen verstetigt hat und eine

[12] Grundlage für die Datenerhebung und –verarbeitung ist die „Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II“

Maßnahmeteilnahme erreicht ist, kann die Erfassung in COSACH z.T. nur verzögert erfolgen.

Im Fall eines Abbruchs oder des Übergangs des Teilnehmers in die Finanzierungsverantwortung eines Dritten ist die Teilnahme in COSACH entsprechend zu beenden.

Eine zusätzliche Erfassung in VerBIS ist für Jugendliche, die über die FseJ-Leistungen hinaus in keiner Beziehung zur gemeinsamen Einrichtung oder der jeweiligen AA stehen, nicht erforderlich.[13] Sobald sie jedoch zusätzlich Leistungen der Berufsberatung oder ALG II in Anspruch nehmen, ist die entsprechende Erfassung in VerBIS erforderlich.

Darstellung der Erfassung in den IT-Systemen der BA

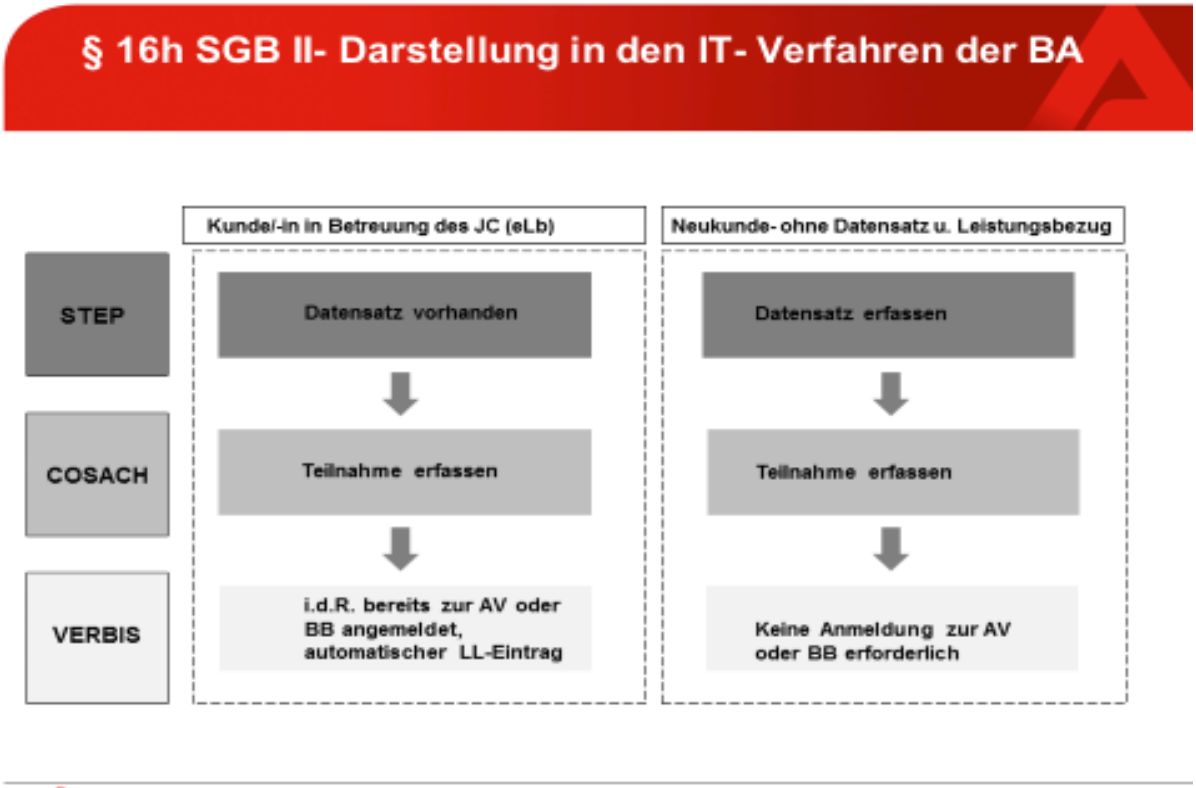

6. Allgemeine datenschutzrechtliche Aspekte bei FseJ

Das deutsche **Datenschutzrecht**, ebenso wie die EU- Datenschutzgrundverordnung ist als **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** zu verstehen. Damit benötigt jede datenverarbeitende Stelle eine Rechtsgrundlage, die entweder eine gesetzliche Norm oder eine informierte, freiwillige Einwilligung des Betroffenen sein kann. Die Anforderungen an

[13] Diese Jugendlichen erhalten ausschließlich FseJ-Leistungen, ohne dem AM zur Verfügung zu stehen. Damit ist es nicht erforderlich, sie nicht zur AV/BB anzumelden. Die Inanspruchnahme der FseJ-Leistung wird jedoch bei richtiger Abgrenzung des Teilnehmerbegriffs korrekt und vollständig durch die Erfassung in COSACH in der Förderstatistik dargestellt

eine solche Rechtsgrundlage sind seit dem 28.05.2018 durch Artikel 6 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 67ff SGB X, SGB III, SGB II geregelt.

Der Sozialdatenschutz genießt dabei einen besonderen Schutz. Dies gilt insbesondere für besondere Arten personenbezogener Daten (sensitive Daten) und für als Privatgeheimnis geschützte Sachverhalte.

Es obliegt dem FseJ-Maßnahmeträger, insbesondere diejenigen Jugendlichen, die nicht im ALG II-Bezug sind, über die Anforderungen von §§ 13 und 14 DSGVO zu informieren.

Bei Erfassung in VerBIS gilt:

Angaben, die als Privatgeheimnis einzustufen sind, jedoch unabdingbar für die Vermittlung oder Beurteilung der Verfügbarkeit bzw. Erwerbsfähigkeit notwendig sind, dürfen ausschließlich im Profiling bei den Schlüsselgruppen „Leistungsfähigkeit“ oder mit Einwilligung der Kundin/ des Kunden bei der Schlüsselgruppe „Rahmenbedingungen“ dokumentiert werden.

Gesundheitliche Einschränkungen, Informationen zur familiären und finanziellen Situation zu den Wohnverhältnissen unterliegen dem besonderen Schutz des § 203 Strafgesetzbuch (StGB).

Eine Weitergabe oder Übermittlung derartiger Daten an für diese Fälle nicht zuständige Personen ist unzulässig.

Sofern eine Schulden –oder Suchtberatung initiiert werden soll bzw. bereits stattfindet, sind Mitteilungen an die Beratungsstellen nur mit einer Schweigepflichtsentbindung/ Einwilligung der Kundin/ des Kunden zulässig. Dies gilt ebenso für die Informationsübermittlung der Beratungsstellen an die gemeinsamen Einrichtung.

Weitere Informationen gibt die VerBIS Arbeitshilfe „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in der JOBBÖRSE“.